OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605242/2/MS/Bb

Datum:
Linz, 31. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J J, x, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. April 2022, GZ: BHLL/921100080176/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis vom 25. April 2022, GZ: BHLL/921100080176/21, warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) J J (im Folgenden: Beschwerdeführer) als Zulassungsbesitzer des Pkw mit dem Kennzeichen X vor, mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Dezember 2021 aufgefordert worden zu sein, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde Fragen zu beantworten, um die Lenkerangabe, wer das Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 26. August 2021 um 11:46 Uhr in Traun auf der Kremstalstraße, 21 m zum Kreuzungsschnittpunkt Schlossstraße, stadteinwärts in Richtung Haid gelenkt hat, zu beglaubigen. Er habe diese Auskunft innerhalb der vorgeschriebenen Frist unzureichend erteilt.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 eine Geldstrafe idHv 55 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Beschwerde folgenden Inhalts (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):
„Ich erhebe Beschwerde (Einspruch) gegen die von Ihnen an mich gerichtete Straferkenntnis!
1. Herr L hat mir telefonisch versichert das auf seiner Adresse kein Schreiben bzw. eine Benachrichtigung hinterlegt wurde.
Er ist ausserdem selten bei seiner alten Wohnung und ich soll die Adresse von meiner Schwägerin angeben.
2. Ich bin Krankheitsbedingt Pensionist mit 1367,- Euro und war nicht Lenker der eine Gesetzesübertretung (Straftat) begangen haben soll.
3. Die Anschrift meiner Schwägerin lautet: N D; x; G.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 19. Mai 2022 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Gegen den/die unbekannte(n) Lenker(in) des Pkw mit dem Kennzeichen X wurde Anzeige erstattet, weil diese(r) entsprechend einer Geschwindigkeitsmessung am 26. August 2021 um 11:46 Uhr in Traun auf der Kremstalstraße, 21 m zum Kreuzungsschnittpunkt Schlossstraße Richtung Haid die in diesem Bereich durch Zonenbeschränkung kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz um 8 km/h überschritten hat.

Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des angeführten Kraftfahrzeuges. Er wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 18. Oktober 2021, GZ: BHLL/921100080176/21, aufgefordert, als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges gemäß § 103 Abs. 2 KFG der Behörde schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 26. August 2021 um 11:46 Uhr dieses Kraftfahrzeug in Traun auf der Kremstalstraße, 21 m zum Kreuzungsschnittpunkt Schlossstraße in Richtung Haid gelenkt hat.

Unter Verwendung des beiliegenden Formulars teilte der Beschwerdeführer am 26. Oktober 2021 auf die behördliche Lenkeranfrage mit, dass L P V, geb. am x in G, wohnhaft in K M Strasse, G (Russland) das angefragte Fahrzeug gelenkt habe.

Die belangte Behörde hielt diese Lenkerauskunft - nachdem der Zustellversuch der Strafverfügung an den Lenker an der angegebenen Adresse erfolglos blieb - offenkundig für unglaubwürdig und forderte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29. Dezember 2021, GZ: BHLL/921100080176/21 auf, binnen zwei Wochen durch Beantwortung bestimmter Fragen bzw. die Vorlage geeigneter Beweismittel die Richtigkeit seiner Lenkerauskunft glaubhaft zu machen. Dieser Aufforderung hat der Beschwerdeführer nicht entsprochen. Er hat auf die behördliche Aufforderung bloß schriftlich mitgeteilt, dass der Lebensgefährte seiner

Schwägerin (Herr L P) das Fahrzeug gelenkt habe. Außerdem könne er sein Kraftfahrzeug verborgen an wen er wolle (mit gültiger Fahrerlaubnis) und benötige kein Fahrtenbuch.

In weiterer Folge wurde gegen den Beschwerdeführer der Tatvorwurf wie unter I. dargestellt erhoben und schließlich am 25. April 2022 das angefochtene Straferkenntnis erlassen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020 begeht wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG 1991, BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines

Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Die belangte Behörde hielt die vom Beschwerdeführer erteilte Lenkerauskunft vom 26. Oktober 2021 laut Aktenlage offenkundig für unrichtig, weshalb sie ihn entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs mit Schreiben vom 29. Dezember 2021 aufforderte, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht Nachweise über die Existenz des behaupteten Lenkers und dessen Aufenthalt in Österreich zum Tatzeitpunkt vorzulegen. Dieser Aufforderung entsprach der Beschwerdeführer jedoch nicht, weshalb ihm die belangte Behörde in weiterer Folge vorwarf, der Aufforderung vom 29. Dezember 2021, seine Lenkerauskunft zu beglaubigen, nur unzureichend nachgekommen zu sein.

§ 103 Abs. 2 KFG 1967 verpflichtet den Zulassungsbesitzer, der Behörde auf Anfrage binnen zwei Wochen den Lenker eines Kraftfahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt bekannt zu geben. Wenn die Behörde Zweifel an der Richtigkeit des bekanntgegebenen Lenkers hat, so ist sie nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs berechtigt, den Zulassungsbesitzer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht dazu zu verhalten, weitere Angaben zu machen bzw. Beweismittel vorzulegen, mit denen der Aufenthalt des behaupteten Lenkers zum Zeitpunkt der Anfrage in Österreich sowie dessen Lenkereigenschaft glaubhaft gemacht werden können (VwGH 23. Jänner 2009, 2008/02/0030 uva). Kommt der Zulassungsbesitzer dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so darf im Rahmen der freien Beweiswürdigung seine ursprüngliche Auskunft als unrichtig beurteilt werden. Strafbar bleibt daher auch in diesen Fällen jedenfalls nur die ursprüngliche unrichtige Auskunft. Ein eigener Straftatbestand dahingehend, die Mitwirkung an der Glaubhaftmachung unterlassen zu haben, besteht hingegen nicht. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer jedoch einen Verstoß gegen diese von ihr angenommene „Beglaubigungspflicht“ vorgeworfen. Dieses dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten bildet jedoch keine Verwaltungsübertretung, weshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen ist.

Hinsichtlich des möglicherweise zu Recht bestehenden Tatvorwurfs, nämlich der Erteilung einer unrichtigen Lenkerauskunft hinsichtlich der Lenkererhebung vom 18. Oktober 2021, wurde bislang von der Behörde keine entsprechende Verfolgungshandlung gesetzt. Dem Landesverwaltungsgericht war daher eine entsprechende Änderung des Tatvorwurfs verwehrt, zumal dies eine unzulässige Auswechslung der Tat bzw. eine Überschreitung der Sache bedeuten würde (vgl. VwGH 18. März 2022, Ro 2020/04/0008; 1. Juni 2021, Ra 2019/11/0202).

Aufgrund des Erfolgs der Beschwerde entfällt für den Beschwerdeführer sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des

verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Landesverwaltungsgericht (§ 52 Abs. 9 VwGVG).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Notwendigkeit eines richtigen Tatvorwurfes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß